

Herrn Ministerpräsidenten  
Winfried Kretschmann MdL  
Staatsministerium Baden-Württemberg  
Richard-Wagner-Str. 15  
70184 Stuttgart

11. Juli 2018

### **Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – Unterhaltung ist Kernelement des Programms**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Kretschmann,

die Berichterstattung über jüngste Reformvorschläge zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks veranlassen uns, Arbeitgeberverband und Arbeitnehmerverbände gemeinsam auf die besondere Bedeutung des Bereichs Unterhaltung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Programmkern zu verweisen. Eine staatsvertraglich festgeschriebene Reduzierung auf die Bereiche Kultur, Bildung und Information beeinträchtigt die Vielfaltssicherung in Deutschland und ist mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch nicht in Einklang zu bringen. Unterhaltung zählt ebenso wie Kultur, Bildung und Information zu den Schwerpunkten des Gesamtangebots.

Das Bundesverfassungsgericht hat aus der Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 GG eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Ausgestaltung dieses Grundrechtes festgeschrieben. Der Gesetzgeber ist dazu verpflichtet, eine positive Ausgestaltung der Rundfunkordnung zu schaffen, die eine Garantie für Vielfalt im öffentlich-rechtlichen sowie im privaten Rundfunk einschließt (vgl. BVerfG E 57, 295, 320 ff.). Vor dem Hintergrund der Verfassungsrechtsprechung wurde in § 11 Abs. 1 RStV festgehalten, dass die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Bildung, der Information, der Beratung und der Unterhaltung zu dienen haben, weil nur so der Rundfunk als Faktor freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung wirken kann.

§ 11 Abs. 1 Satz 4 RStV hebt den Kulturauftrag des Rundfunks hervor und unterstreicht damit die verfassungsrechtliche Bedeutung, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk für die Kultur zukommt (vgl. BVerfG Entscheidung 73, 118, 158; 90, 60; 92, 203, 238).

Der konkrete Inhalt des Kulturauftrages ist allerdings aufgrund der Schwierigkeiten, den Kulturbegriff zu konturieren, schwer zu bestimmen, zumal es einen rechtlichen Kulturbegriff nicht gibt. Eine Legaldefinition der Kultur stößt an Grenzen, da die Trennlinie zwischen Kultur und Unterhaltung nicht scharf gezogen werden kann.

Zahlreiche Unterhaltungsprogramme wie beispielsweise die „Heute Show“, Quizsendungen mit informativem Inhalt oder Kabarettssendungen stellen einen funktionell bedeutenden Teil für die insbesondere vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk geforderte Meinungsbildung dar, die objektiv und gleichzeitig unterhaltend der Vielfaltssicherung dient. Auch bei der Musik kann schwerlich zwischen kulturell wertvoller und kulturell nicht wertvoller Musik unterschieden werden, erst recht gilt dies für Filme und Serien, die unterhaltend und gleichzeitig in ihrem jeweiligen Genre, zum Beispiel dem Genre Aufarbeitung der Historie kulturell bedeutend sein können. Erinnert sei an Reihen wie „Kudamm 56“ und „Kudamm 59“, ein Unterhaltungsangebot, das auf treffliche Weise auch einen zeitgeschichtlichen Anspruch bei der Ausstrahlung beinhaltet. Auch das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt im ZDF-

Urteil deutlich gemacht, dass Vielfaltsdefizite des privaten Rundfunks auch im Bereich Unterhaltung durch den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu kompensieren sind.

Unter Berücksichtigung der nicht starren Grenzen von § 2 Abs. 2 Nr. 17 und 18 RStV und den Schwierigkeiten, einen rechtlichen oder sozialwissenschaftlich geformten Kulturbegriff von einem unterhaltenden Kulturbegriff abzugrenzen, regen wir gerade im Interesse einer funktionierenden Produktionswirtschaft nachdrücklich an, von einem Schwerpunktauftrag und insoweit von einer Reduzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Bereiche Kultur, Bildung und Information abzusehen und die funktionsangemessene Ausdifferenzierung des Programmangebots unter Vielfalts Gesichtspunkten insofern beizubehalten, als auch die Unterhaltung zum Kernauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zählt.

Zahlreiche Arbeitsplätze der Kreativwirtschaft werden durch eine Vielzahl von Unterhaltungsprogrammen gesichert, bei denen die Abgrenzung zwischen Kultur und Unterhaltung nur schwerlich gelingt. Mit Unsicherheiten in der Abgrenzung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrages würde der Produktionswirtschaft in Deutschland ein massiver Nachteil, auch im internationalen Wettbewerb entstehen. Dies zu vermeiden und den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich des Bereichs Unterhaltung zu definieren, gilt unser gemeinsames Anliegen. Es wäre ein verhängnisvoller Fehler, wenn die Überlegungen der Ministerpräsidenten die Unterhaltung aus der Aufzählung des Auftrages bewusst zu entfernen und gleichzeitig zu betonen, Sport und Unterhaltung bleiben Teil des Programms. Wir fordern ein deutliches Bekenntnis, dass auch Unterhaltungsprogramme im Interesse der Vielfaltssicherung Kernbestand des öffentlich-rechtlichen Auftrages sind und bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



---

Alexander Thies  
Vorsitzender des Gesamtvorstands,  
Allianz Deutscher Produzenten -  
Film & Fernsehen e.V.



---

Michael Brandner  
Vorstandsvorsitzender,  
Bundesverband Schauspiel e.V.  
(BFFS)



---

Frank Werneke  
Stellv. Vorsitzender,  
Leiter des Fachbereiches Medien,  
ver.di - Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft



---

Heinrich Schafmeister  
Schatzmeister,  
Bundesverband Schauspiel e.V.  
(BFFS)